



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hinweis:

Die anhängende Satzung wurde bereits am 31.10.2023 bekannt gemacht und trat am 01.11.2023 in Kraft. Mit der nachfolgenden erneuten Bekanntmachung wird der Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am Ende der Satzung korrigiert.

Ressort Digitales & Kommunikation

Telefon +49 7951 403-0

E-Mail medien@crailsheim.de

Datum 23.07.2024

Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Crailsheim und für Amtshandlungen im Bereich des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).



- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus folgenden Einzelgebühren zusammen:

1. Leichenträger – je Träger
 - 1.1 bei Trauerfeier und Beerdigung 154,00 €
 - 1.2 bei Trauerfeier 154,00 €
 - 1.3 bei Trauerfeier und Urnenbeisetzung 154,00 €
 - 1.4 bei Urnenbeisetzung 154,00 €
2. Anfertigung eines Grabes
 - 2.1 für ein Kind bis zu 6 Jahren 356,00 €
 - 2.2 für eine Urne 185,00 €
 - 2.3 Reihengrab für eine Person über 6 Jahre 1.052,00 €
 - 2.4 Wahlgrab für eine Person über 6 Jahre 710,00 €
 - 2.5 Wahlgrab mit Tieferlegung für eine Person über 6 Jahre 834,00 €



3.	Reihengräber	Einheimische	Auswärtige
3.1	für ein Kind bis zu 6 Jahren	gebührenfrei	gebührenfrei
3.2	für eine Urne	983,00 €	1.129,00 €
3.3	für eine Person über 6 Jahre	1.641,00 €	1.953,00 €
3.4	für die Zubettung einer Urne in einem bereits belegten Reihengrab	941,00 €	1.784,00 €
3.5	Anonymes Urnenreihengrab	581,00 €	727,00 €
3.6	Bestatt. in anonymem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten	gebührenfrei	gebührenfrei
3.7	Pflegekosten Rasenreihengrab (25 Jahre)	1.991,00 €	1.991,00 €
3.8	Pflegekosten anonymes Urnenreihengrab (15 Jahre)	295,00 €	295,00 €
4.	Grabnutzungsrechte	Einheimische	Auswärtige
4.1	je Wahlgrab 1-stellig für 30 Jahre	2.417,00 €	3.025,00 €
4.1.1	je Wahlgrab 1-stellig mit Tieferlegungsmöglichkeit für 30 Jahre	3.346,00 €	4.188,00 €
4.1.2	je Wahlgrab 2-stellig für 30 Jahre	4.127,00 €	5.165,00 €
4.1.3	je Wahlgrab 2-stellig mit Tieferlegungsmöglichkeit für 30 Jahre	5.987,00 €	7.492,00 €
4.1.4	je Wahlgrab 3-stellig für 30 Jahre	6.671,00 €	7.306,00 €
4.2.1	Nutzungsrecht für bis zu 4 Urnen an einem Urnenwahlgrab für 30 Jahre	3.486,00 €	4.363,00 €
4.2.2	Nutzungsrecht für bis zu 2 Urnen an einem Urnenwahlgrab für 30 Jahre	1.881,00 €	3.199,00 €
4.2.3	Nutzungsrecht für 1-stelliges Urnenwahlgrab Baumgrab für 30 Jahre	1.890,00 €	1.890,00 €
4.3	Zubettung einer Urne in einer bereits belegten Grabstelle	941,00 €	1.784,00 €



4.4. Für die erneute Verleihung von Nutzungsrechten 1/30 der Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 für jedes weitere volle Nutzungsjahr bzw. eine hiervon anteilige Gebühr für kürzere Zeiträume. Im Falle einer freiwilligen Nutzungszeitverlängerung beträgt diese mindestens 5 Jahre.

4.5	Zuschlag für die Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes	10 % der jeweiligen Nutzungsgebühr	10 % der jeweiligen Nutzungsgebühr
-----	---	------------------------------------	------------------------------------

4.6	Pflegekosten Rasenwahlgrab einfach (30 Jahre)	2.307,00 €	2.307,00 €
-----	---	------------	------------

4.7	Pflegekosten Rasenwahlgrab doppelt (30 Jahre)	3.475,00 €	3.475,00 €
-----	---	------------	------------

4.8	Pflegekosten für 1-stelliges Urnenwahlgrab Baumgrab – (30 Jahre)	885,00 €	885,00 €
-----	--	----------	----------

5. Leichenhalle

5.1	Benutzung der Leichenhalle und Trauerhalle		
	- bis zu 3 Tagen		411,00 €
	- jeder weitere begonnene Tag der Benutzung		49,00 €

5.2	Benutzung nur Trauerhalle		264,00 €
-----	---------------------------	--	----------

5.3	Benutzung nur Leichenhalle (bis zu 3 Tagen)		147,00 €
	- jeder weitere begonnene Tag der Benutzung		49,00 €

5.4	Lagerung einer Urne		29,00 €
-----	---------------------	--	---------

5.5	Benutzung der Orgel		11,00 €
-----	---------------------	--	---------

6. Verwaltungsgebühren

6.1	Amtshandlungen bei Sterbefällen (Beratung der Hinterbliebenen, Überlassung eines Reihengrabes, Verleihung eines Grabnutzungsrechtes, Vorabgewährung eines Grabnutzungsrechtes)		56,00 €
-----	--	--	---------



6.2	Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	73,00 €
6.3	Übertragung eines Grabnutzungsrechtes	34,00 €
6.4	Amtshandlungen bei Umbettung einer Leiche	78,00 €
6.5	Amtshandlungen bei Umbettung einer Urne	56,00 €
6.6	Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufstellen von Grabmalen	
	- im Einzelfall	50,00 €
	- befristet auf 5 Jahre	150,00 €
6.7	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	- im Einzelfall	50,00 €
	- befristet auf 5 Jahre	150,00 €
6.8	für Amtshandlungen, für die kein Gebührensatz bestimmt ist	1,00 bis 2.500,00 €
7.	Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt, wird folgender Zuschlag erhoben	
7.1	für ein Wahl- oder Reihengrab	
	- Einfachgrab vor dem Grab	201,10 €
	- Einfachgrab neben dem Grab	256,50 €
	- Zweifachgrab vor dem Grab	402,20 €
	- Zweifachgrab neben dem Grab	256,50 €
	- Dreifachgrab vor dem Grab	603,30 €
	- Dreifachgrab neben dem Grab	256,50 €
7.2	für ein Urnenwahl- oder Urnenreihengrab	
	- vor dem Grab	201,10 €
	- neben dem Grab	106,88 €



7.3	für ein Kindergrab	
	- vor dem Grab	86,19 €
	- neben dem Grab	106,88 €
8.	Benutzung der mobilen Lautsprecheranlage	40,00 €

Bei den Gebühren unter Ziff. 3, Reihengräber und Ziff. 4, Grabnutzungsrechte, wird unterschieden zwischen einheimischen und auswärtigen Verstorbenen.

Bei Personen, die innerhalb von 5 Jahren nach dem Wegzug aus Crailsheim verstorben sind, kommt die Gebühr für Einheimische zum Ansatz.

Ebenso bei Personen, die ihre Wohnung in Crailsheim wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, in eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen, zu Vermeidung der Aufnahme in eine der vorgenannten Einrichtungen, aufgegeben haben.

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz je-weils festgelegten Höhe.

§ 5 In-Krafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21.04.2016 außer Kraft.



Crailsheim, den 31.10.2023

Jörg Steuler
Sozial- & Baubürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich **oder elektronisch** geltend gemacht worden ist.